

Richtlinie über die Finanzierung/Förderung von Jugendfördermaßnahmen in freier Trägerschaft durch die Landeshauptstadt Potsdam (JuFö-FR)

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII durch Träger der freien Jugendhilfe sowie Jugendverbände, -gruppen und Initiativen (im Folgenden Träger). Sie dient der Sicherstellung einer sachgerechten, zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (2) Die Förderung nach dieser Richtlinie kann durch den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 77 SGB VIII zwischen der Landeshauptstadt Potsdam, vertreten durch den zuständigen Fachbereich und freien Träger der freien Jugendhilfe sowie Jugendverbänden, -gruppen und Initiativen sowie durch Zuwendungen gemäß § 74 SGB VIII erfolgen. Es soll eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung geschlossen werden, wenn die Fördermaßnahme nach ihrem Konzept nicht lediglich auf einen befristeten Projektzeitraum ausgerichtet ist und eine auf eine gewisse Dauer angelegte, organisatorisch strukturierte Einrichtung vorgehalten werden soll.
- (3) Erfolgt die Förderung aufgrund einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 77 SGB VIII, kann für denselben Fördergegenstand keine weitere Zuwendung erfolgen.
- (4) Förderfähig sind insbesondere
 - a) Einrichtungen und Dienste der offenen Kinder- und Jugendarbeit i. S. d. §§ 11, 13 und 14 SGB VIII, 86 BbgKJG
 - b) Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit (soweit eine Kooperations- und Zielvereinbarung mit der Einsatzschule vorliegt) und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. § 11 – 14 SGB VIII, § 87 sowie 91 BbgKJG
 - c) Angebote, Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sowie Jugendaustausche sowie außerschulische Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII, die den Zielen und Bedarfen der Jugendförderplanung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechen.
- (5) Im Falle der Inanspruchnahme von Drittmitteln aus Förderprogrammen anderer Rechtsträger sind die Bestimmungen des jeweiligen Förderprogramms vorrangig.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Der Träger hat seinen Wirkungskreis im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen werden ausschließlich mit nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern geschlossen.
- (3) Der Träger stellt eine sachgerechte, zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel sicher.
- (4) Die Ausführung der Jugendfördermaßnahmen nach dieser Richtlinie wird durch geeignetes Fachpersonal mit sozialpädagogischer oder vergleichbarer Ausbildung bzw. über eine arbeitsfeldbezogene Qualifikation und angemessene einschlägige Berufserfahrung sichergestellt.
- (5) Mit dem Träger sind Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zu schließen.
- (6) Der Träger verfügt über ein Konzept zum Schutz vor Gewalt und zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen i. S. d. § 26 Abs. 1 BbgKJG.

§ 3 Kosten und Antragsverfahren

- (1) Das Jugendamt stellt auf geeignete Weise oder auf Nachfrage die notwendigen Vordrucke für die Antragstellung zur Verfügung. Anträge sind in Textform zu stellen. Das Jugendamt bestätigt unverzüglich den Eingang des Antrags.
- (2) Die Landeshauptstadt gewährt dem Träger die für die Ausführung des Fördergegenstandes notwendigen Personal-, Betriebs- und Sachkosten gemäß **Anlage 1** zu dieser Richtlinie. Bei Fördermaßnahmen nach § 1 Abs. 4 c) dieser Richtlinie sind die Personalkosten hauptamtlich Beschäftigter sowie Verwaltungskosten nicht erstattungsfähig. Von den Finanzierungsregeln gemäß Anlage 1 darf die Fachbereichsleitung des Jugendamtes nur in begründeten und zu dokumentierenden Einzelfällen Ausnahmen bewilligen. Diese gelten nur für das jeweilige Haushaltsjahr bzw. Leistungszeitraum.
- (3) Der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung ist einzuhalten und auf Nachfrage nachzuweisen. Er ist durch einen zu dokumentierenden Preisvergleich nachzuweisen. Die Personalkosten dürfen die Vergütung des TVöD in der jeweiligen Entgeltgruppe nicht überschreiten.
- (4) Der Träger ist verpflichtet, die Gesamtfinanzierung der Maßnahme darzulegen.
- (5) Bei Förderungen nach § 74 SGB VIII ist eine angemessene Eigenleistung zur Sicherung der Gesamtfinanzierung durch den Zuwendungsempfänger zu erbringen.
- (6) Anträge sollen für Maßnahmen nach § 1 Abs. 4 dieser Richtlinie mit folgenden Fristen beantragt werden:
 - a) und b) bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr, soweit in der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist;
 - c) 2 Monate vor dem beabsichtigten Beginn.

§ 4 Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

- (1) Das Jugendamt nimmt auf Antrag in angemessener Frist, im Regelfall spätestens innerhalb von 6 Wochen, Vertragsverhandlungen auf. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung ist in Textform zu erläutern.
- (2) Die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung soll die wesentlichen Leistungsmerkmale enthalten, insbesondere
 - Art, Ziel und Qualität der Leistungsangebote,
 - Maßstäbe für die Bewertung der Qualität, Wirkungserhebung, Wirkungsdialog,
 - Zielgruppe, betreuter Personenkreis,
 - ggf. Ausstattung,
 - Qualifikation des eingesetzten Personals,
 - Entgelt.
- (3) Die Vereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum zu schließen. Rückwirkende Vereinbarungen sind unzulässig.
- (4) Es gelten die Regelungen der § 77 SGB VIII.

§ 5 Zuwendungen

- (1) Es gelten die Regelungen für Zuwendungen gemäß §§ 23 und 44 LHO, respektive der Landeshauptstadt Potsdam, sowie § 74 SGB VIII.
- (2) Die Bewilligung kann Nebenbestimmungen, insbesondere Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Fachbereich entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 6 Nachweise über die Verwendung der finanziellen Mittel und Sachberichte

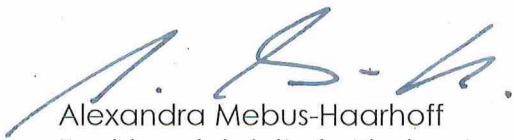
Für den Nachweis der verwendeten Mittel sowie Sachberichte gelten die in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung oder die im Zuwendungsbescheid getroffenen Festlegungen und Auflagen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft und hat Gültigkeit bis zu Ihrem Widerruf.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen einschließlich ihrer Auflagen außer Kraft:
 - Regelungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam für die Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit vom 28.10.2010
 - Richtlinie zur Förderung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen gemäß § 11 i. V. m. §§ 12 bis 14 SGB VIII (RErholung – I) vom 28.10.2010
 - Richtlinie zur Förderung von Städtepartnerschaften und internationalen Jugendbegegnungen gemäß § 11 i. V. m. §§ 12 bis 14 SGB VIII (RStädtepartner – II) vom 28.10.2010
 - Richtlinie zur Förderung von außerschulischer Kinder- und Jugendbildung gemäß § 11 i. V. m. §§ 12 bis 14 SGB VIII (RKiJuBildung – III) vom 28.10.2010

- Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 74 i. V. m. §§ 11 bis 14 SGB VIII (Reinrichtungen – IV) vom 27.11.2012
 - Richtlinie zur Finanzierung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 3 Abs. 2 und 77 i. V. m. §§ 11, 13 und 14 SGB VIII sowie §§ 53 und 55 SGB X in der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.11.2012
 - Richtlinie zur Förderung von Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 74 i. V. m. §§ 11, 13, 14 und 16 (2) SGB VIII (RLSSA – VII) vom 11.10.2018.
- (3) Erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie, sodann alle vier Jahre wird die Richtlinie unter Einbeziehung der Gremien des Jugendamtes evaluiert.

Potsdam, den 10.10.2025



Alexandra Mebus-Haarhoff
Fachbereichsleiterin Kinder, Jugend und Familie

Anlage 1

Richtlinie über die Finanzierung/Förderung von Jugendfördermaßnahmen in freier Trägerschaft durch die Landeshauptstadt Potsdam (JuFö-FR)

Lfd. Nr.	Aufwands-/ Ausgabenposition	Finanzierungsregelung in der Entgeltvereinbarung	Zuwendungsfähige Ausgaben in der Finanzierung als Zuwendung*
1	Personalkosten pädagogisches Personal		
	a). Personalkosten werden für die im Jugendförder- bzw. Jugendhilfeplan für das jeweilige Jahr und für die jeweilige Einrichtung festgelegten Stellenanzahl finanziert. b). Personalkosten zur zweckentsprechenden Erfüllung des Fördergegenstandes	In Höhe der Arbeitgeber- Bruttoaufwendungen, Bei Vorlage der entsprechenden Qualifikation erfolgt eine Finanzierung bis zur Höhe der qualifikationsabhängig en und vorgesehen Entgeltgruppe des TVöD. Die Personalkosten dürfen die Vergütung des TVöD in der jeweiligen Entgeltgruppe nicht überschreiten.	Prüfung der Zuwendungsfähigkeit im Einzelfall, max. TVöD
1.1	Leistungsanteile		
	Leistungsanteile werden ab einer bestimmten Anzahl von päd. Vollzeiteinheiten pro Einrichtung/Projekt nach Punkt 1 finanziert/bezuschusst.	Ab einer Stellenanzahl von fünf päd. Vollzeitstellen pro Einrichtung/Förderzweck, Trifft dieser Mindeststellenumfang zu, erfolgt die Berechnung des Leistungsanteils mit je 0,1 VbE pro Vollzeitstelle und einer Vergütung max. S 15 TVöD SuE. Der Leistungsanteil soll dabei für die Finanzierungsperiode fest vereinbart/finanziert werden.	Prüfung der Zuwendungsfähigkeit im Einzelfall, max. TVöD

2	Personalnebenkosten und Verwaltungskosten		
	u. a. • Aus- und Fortbildung inklusive Reisekosten • Supervision/Teamberatung • Beitrag Berufsgenossenschaft • Sonstige Personalnebenkosten (wie Dienst- und Arbeitsschutzbekleidung, Jubiläen, Betriebsarzt u. ä.) • Kosten der Verwaltung des Trägers • Verwaltungsgemeinkosten (Bürobedarfe, Telefon, Internet, IT, Rundfunk, Fachliteratur, Reisekosten, Porto) • Externe Verwaltungsleistungen (Lohn- und Gehaltsabrechnung) • Anwalts- und Gerichtskosten • Verbandsbeiträge	Pauschale in Höhe von 4,5 % der päd. Personalkosten inkl. Leitungsanteile Kosten in den Pauschalen der Nummern 2 und 3 sind einander deckungsfähig.	Prüfung der Zuwendungsfähigkeit im Einzelfall, max. in Höhe von 4,5 % der päd. Personalkosten inkl. Leitungsanteile, als Pauschale möglich
3	Pädagogische und sonstige Sachkosten		
	u. a. • Pädagogisches Material • Honorare • Transportkosten und Fahrkosten • Öffentlichkeitsarbeit • Medien • Dolmetscherkosten • Geringwertige Wirtschaftsgüter • Ersatzbeschaffungen (bis zu 150 €) oder Abschreibungsbeträge für bewegliches Anlagevermögen	Pauschale in Höhe von 7,0 % der päd. Personalkosten inkl. Leitungsanteile Bei Finanzierung einer päd. Fachkraftstelle mit einer S 8b TVöD SuE anstatt einer S 11b/12 TVöD SuE erfolgt ein Ausgleich bei den päd. und sonstigen Sachkosten. Kosten in den Pauschalen der Nummern 2 und 3 sind einander deckungsfähig.	Prüfung der Zuwendungsfähigkeit im Einzelfall, max. in Höhe von 7,0 % der päd. Personalkosten inkl. Leitungsanteile, als Pauschale möglich

4	Miete, Mietnebenkosten und Betriebskosten		
	u. a. • Kosten der Kaltmiete • Pachtzinsen • Nutzungsentschädigung für durch den Träger eingebrachtes Eigentum • Kosten für Wasser, Heizung, Energie und sonstigen Nebenkosten, Abwasser, Fäkalienabfuhr, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Schädlingsbekämpfung, Einrichtungsversicherung, Objektschutz, Reinigungskosten, Wartungen von Anlagen, Kleinreparaturen	IST-Kosten bzw. Plankosten auf Nachweis, Max. in ortsüblicher Höhe	Prüfung der Zuwendungsfähigkeit im Einzelfall, max. in ortsüblicher Höhe
5	Einnahmen/Erträge	Alle projekt- und leistungsbezogenen Erträge (insbesondere Eintrittsgelder, Teilnehmerbeträge, Erstattungen) sind der Finanzierung durch das Jugendamt gegenzurechnen (Gesamtfinanzierung), dazu zählen auch zweckgebundene Spenden/Crowdfunding für die zu finanzierende Leistung/Dienst/Projekt. Sonstige Erträge der Einrichtung/Dienst/Projekt, die nicht zum regulären Finanzierungszweck gehören (z. B. Bereitstellung von Räumen für ein privates Familienfest am Wochenende) können bis zu 1 % in der Gesamtfinanzierung unberücksichtigt bleiben. Beträge bis zu	Alle projekt- und leistungsbezogenen Einnahmen*

		dieser Wertgrenze dürfen ausschließlich zur Finanzierung von Kosten der Einrichtung/Dienst/Projekt verwendet werden. Der Träger hat auf Verlangen der Landeshauptstadt hierüber Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.	
6	Eigenleistung	Keine	Angemessene Eigenleistung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

*) Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen (AN-Best-P) im Zuwendungsrecht bzw. des jeweiligen Zuwendungsbescheides, insbesondere die Regelungen zu Überschreitungen und Ausgleich von Ausgabenansätzen (siehe Punkt 1.2 der AN-Best-P)

Potsdam, den *10.10.25*

 Alexandra Mebus-Haarhoff
 Fachbereichsleiterin Kinder, Jugend und Familie